

V Patientenaufklärung

[Re. Ihde, Frank, Hannover, in: ZWP 3/2005, S.51/52]

- „Die Einwilligung des Patienten setzt eine ausreichende Information voraus über:

- Notwendigkeit und Art des Eingriffs
- seine möglichen Folgen
- die Konsequenz unterbleibender Behandlung und
- die Möglichkeit alternativer Behandlung

- Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Diagnoseaufklärung
- Therapieaufklärung
- Risikoaufklärung
- Verlaufsaufklärung sowie
- Aufklärung über wirtschaftliche Belange“

„Der Zahnarzt darf, obwohl dieses lästig ist, nicht vergessen, dass eine unwirksame Einwilligung zwangsläufig zur Straftat Körperverletzung führt. Eine Einwilligung ist aber nur dann wirksam, wenn der Patient vorher weiß, was mit ihm passiert.“

- Unzureichende Aufklärung

- Grundlagenfehler und Wissensdefizite deutscher Hochschullehre, welche auf der 77. Wissenschaftlichen Jahrestagung der DGKFO, 2004, vorgetragen und veröffentlicht wurden, stellen eine ausreichende Aufklärung des Patienten in Frage, wenn er hierüber nicht aufgeklärt wird. Das gleiche gilt über ein Vorenthalten von veröffentlichten Qualitätsstandards.
- Mit der Einführung der Abrechnungsposition „Konfektionierte Bögen“ = „Straight-Wire-Technik“ wird der Patient in die Irre geführt, da diese Technik bereits seit 2000 im offiziellen Lehrbuch der Hochschullehrerschaft (aktueller Stand des Wissens) eindeutig als unkontrollierbar und gefährdend abgelehnt wird. Weitere Veröffentlichungen bestätigen dieses.